Regierungspräsidium Gießen





Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet

Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörlen (5116-305)



Umsetzung: Landkreis Marburg-Biedenkopf - Fachbereich Ländlicher Raum und

Verbraucherschutz, im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen

Kreis: Marburg-Biedenkopf

Steffenberg Gemeinde:

Ober- und Niederhörlen Gemarkung:

Größe: 158,9 ha

VO: über die NATURA 2000 - Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008

Bearbeiterin: Dipl. Biologin Heidrun Hess-Mittelstädt

1	Einführung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
	2.1 Übersichtskarte2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten2.3 Kurzdarstellung des Gebietes mit vorkommenden Lebensraumtypen2.4 Aktuelle und frühere Landnutzungsformen	3 4 4 4
3	Leitbilder, Erhaltungs- und Entwicklungsziele	5
	3.1 Leitbild und Erhaltungsziele der Lebensraumtypen3.2 Leitbild und Erhaltungsziele der Anhang II-Art3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen	5 6 6
4	Beeinträchtigungen und Störungen	7
5	Maßnahmenbeschreibung	7
	5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung der Nutzung	7
	5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes	8
	5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungs- Zustandes	11
	5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand	11
	5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT - Flächen zu zusätz- lichen LRT – Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten	12
	5.6 Sonstige Maßnahmen	13
6	Report aus dem Planungsjournal	X
7	Literatur	X
8	Anhang	

1. Einführung

Mit der Umsetzung der FFH-RL will die Europäische Gemeinschaft ein europaweites kohärentes Netz von Schutzgebieten schaffen mit dem Ziel die biologische Artenvielfalt (Biodiversität) unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu erhalten und zu fördern.

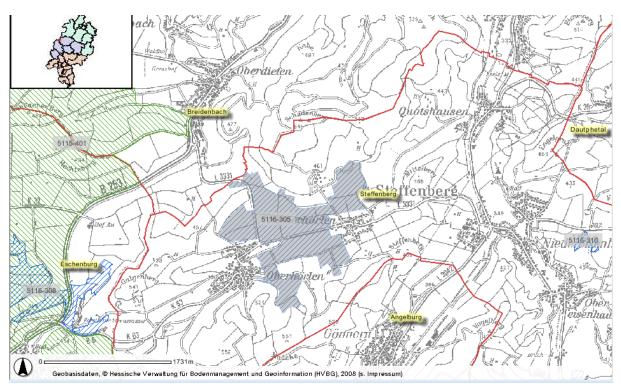
Das FFH-Gebiet "Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörlen" wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5116-305 mit einer Flächengröße von 158,9 ha für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU-Kommission gemeldet und von dieser genehmigt. Mit der NATURA 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 erfolgte die Sicherstellung der FFH-Gebiete in Hessen.

Für die europäischen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in mittelfristigen Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Für Eigentümer oder Nutzer erwachsen zunächst aus dem mittelfristigen Maßnahmenplan im Rahmen der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes keine unmittelbaren Rechtsverpflichtungen.

Die Grundlage für diesen Maßnahmenplan ist das im Jahr 2003 im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen vom Büro Schwab & Partner erstellte Gutachten zur Grunddatenerhebung (GDE).

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Übersichtskarte



Maßstab: 1:31.713 (Quelle: VO-NATURA 2000 v. 16.01.2008)

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Bereich der Gemeinde Steffenberg, Gemarkung Ober- und Niederhörlen. Der überwiegende Teil der betroffenen Flächen befindet sich in Privateigentum.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist das Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde. Mit der Erstellung und Koordinierung der Maßnahmenplanung ist der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf beauftragt.

2.3 Kurzdarstellung des Gebietes mit vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-RL

Das Schutzgebiet ist naturräumlich dem Westerwald und hier dem Lahn-Dill-Bergland zuzuordnen. Es liegt zwischen 380 und 520 m ü.NN; die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 550 mm bei einer durchschnittlichen Vegetationsdauer von 210 bis 220 Tagen.

Das Gebiet wird in der Gebietsmeldung charakterisiert als von einem Fließgewässer und Gräben durchzogenen überwiegend extensiv genutzten Grünland trockener bis feuchter Standorte.

Im FFH-Gebiet kommen nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen der FFH-RL vor:

LRT	Bezeichnung	Fläche in
		ha
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis	80,59
	submontanen Stufe	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem	3,51
	Boden und Lehmboden	
6230	Artenreiche Borstgrasrasen, montan und	0,0443
	submontan	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-	0,3503
	Fagetum)	

Neben den o.a. Lebensraumtypen kommt als FFH-relevante Art des Anhangs II <u>Maculinea nausithous</u> in einer bedeutsamen und räumlich strukturierten Populationsgröße vor. Darüber hinaus weist das FFH-Gebiet It. GDE eine hohe Anzahl an Rote - Liste - Arten auf.

Für den LRT Hainsimsen - Buchenwald werden in der GDE zu Vegetation, Fauna und Habitatstruktur keine weiteren Angaben gemacht, daher wird er im weiteren nicht mehr behandelt.

2.4 Aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Traditionell dürfte die Talaue dieses FFH-Gebietes als Grünland zur Heuwerbung mit einem späten Nutzungstermin Ende Juni genutzt worden sein. Beim überwiegenden Teil des Grünlandes handelte es sich wohl um Feuchtgrünland mit zahlreichen Quellbereichen als Kleinseggensümpfe. Die Hanglagen hingegen wurden in der Vergangenheit überwiegend als Acker genutzt.

Die aktuelle Nutzung der Talaue hat sich nur geringfügig verändert. Der erste Schnitt erfolgt in der Regel bereits Mitte Juni, einige Flächen werden auch beweidet. Die Ackernutzung in den Hanglagen ist zugunsten einer Grünlandnutzung zurück gegangen.

Die im FHH - Gebiet vorkommenden Heckenzüge sind im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens angelegt worden. In der Vergangenheit kamen Hecken nach Einschätzung des Gutachters nur kleinräumig vor.

Das Gewässer wurde begradigt und die Sohle befestigt. Doch in den letzten Jahren bricht der Uferverbau aufgrund vermehrter Seitenerosion langsam auf, was einer natürlichen Gewässerdynamik förderlich ist.

Der LRT Wald wird als Hochwald genutzt. In den nachfolgenden Kapiteln wird dieser LRT nicht weiter behandelt, da für ihn in der VO keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert sind.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

Mit dem Leitbild wird der anzustrebende Sollzustand des Gebietes und die damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele beschrieben. Hieraus ergeben sich die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet.

3.1 Leitbild und Erhaltungsziele der Lebensraumtypen

LRT			
EU-	Name	Leitbild und Erhaltungsziele	Priorität
Code			
6410	Pfeifengraswiesen	Erhaltung des Offenlandcharakters sowie Erhaltung und Ausweitung des LRT; Erhaltung des Wasserhaushaltes sowie Förderung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung	aufgrund der über- regionalen Gefährdung
6510	Magere Flachlandmähwiesen	Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes sowie Erhaltung der bestandsprägenden Bewirtschaftung	II
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes; Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.	aufgrund seines unterge- ordneten Vorkom- mens

(Quelle: GVBI Nr. 4 Teil 1 vom 07.03.2008- Natura 2000-VO)

Als wertsteigernd für den LRT 6410 wurde die Tagfalterart *M. nausithous* (Anhang II der FFH-RL) sowie ein Brutrevier des Braunkehlchens bewertet.

Auch im Bereich des LRT 6510 ist als wertsteigernde Tagfalterart <u>M. nausithous</u> (Anhang II der FFH-RL) sowie <u>Lycaena tityrus</u> (Brauner Feuerfalter) zu nennen. Des weiteren wurden im avifaunistischen Bereich als wertsteigernd die Wiesenbrüterarten Braunkehlchen mit 5 Brutrevieren sowie Wiesenpieper mit 4 Brutrevieren im Bereich des LRT 6510 festgestellt. Darüber hinaus konnte das Gemeine Ampfer-Grünwidderchen als wertgebende Falterart festgestellt werden.

Der in diesem FFH-Gebiet vorkommende Borstgrasrasen (LRT 6230) hat für die Gesamtheit dieses LRT keine Relevanz. Es wurden im Rahmen der GDE keine wertsteigernden oder bemerkenswerten Tagfalter- oder Widderchenarten festgestellt. Für den LRT Hainsimsen-Buchenwald werden keine Erhaltungsziele formuliert (in der VO nicht enthalten).

Für die Bereiche außerhalb der LRT und Anhang II-Arten wurde die Erhaltung und Entwicklung der großflächig vorkommenden Feuchtgrünlandbestände sowie die Erhaltung und Förderung bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten als Leitbild bzw. Entwicklungsziel formuliert.

3.2 Leitbild und Erhaltungsziel der Anhang II-Art FFH-RL

Für *Maculinea nausithous* wird folgendes Leitbild bzw. Erhaltungsziel formuliert:

- Erhaltung von n\u00e4hrstoffarmen bis mesomorphen Wiesen mit Best\u00e4nden des Gro\u00dfen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art fördernden Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

(aus Natura 2000-VO; GVBI Nr. 4 Teil 1 vom 07.März 2008)

Die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen erfolgt mit sehr hoher Priorität.

3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sowie der Anhang II Arten

LRT/Anhang II Art		Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand
EU-	Name	lst 2003	Soll 2012	Soll 2018
Code				
6410	Pfeifengraswiesen	B *(A)	B* (A)	B* (A)
6510	Magere	С	С	В
	Flachlandmähwiesen	В	В	В
		A	A	A
6230	Artenreiche montane	C	C	C
	Borstgrasrasen	C	C	C
	Maculinea	В	В	В
	nausithous	D	D	D

 Die Mehrzahl der mit B bewerteten Flächen weist laut Gutachter eine nahezu optimale den natürlichen Verhältnissen (Lage am Rand des natürlichen Verbreitungsgebietes sowie deutlich saure Bodenverhältnisse) entsprechende Artenausstattung auf und müsste somit eigentlich mit Wertstufe A bewertet werden.

Erläuterung der Tabelle: Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

LRT/Anhang II Art		Art der Beeinträchtigungen	Störungen
EU-Code	Name	und Störungen	von außerhalb des FFH- Gebietes
6410	Pfeifengraswiesen	Beweidung	keine
6510	Magere Flachlandmähwiesen	Düngung, Verbrachung, Be- weidung, Verfilzung, Ver- buschung	keine
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	Verbuschung	keine
	Maculinea nausithous	Mahd bzw. intensive Beweidung während der Reproduktionsphase	keine

5 Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen sind sowohl im Planungsjournal als auch in den NATUREG - Karten dargestellt. Sie werden nachfolgend beschrieben, jeweils einem Maßnahmentyp zugeordnet und mit der jeweiligen Code Nr. gem. der Codeliste versehen. Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf erfolgen.

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung der Nutzung

(Maßnahmentyp 1, außerhalb LRT und Habitatbereichen)

16.01 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (50)

Auf Flächen, die weder einem LRT bzw. Entwicklungsflächen zu LRT zuzurechnen sind noch eine besondere Funktion als aktuelles oder potentielles Vermehrungshabitat von *M. nausithous* aufweisen oder ökologisch wertvollen Biotoptypen zuzurechnen sind, kann die bisherige Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beibehalten werden.

16.4 Sonstige (8)

Unter dieser Maßnahme sind alle bestehenden Strukturen wie das Wegenetz, Kleingarten- oder Ablagerungsflächen sowie vorhandene Saumstrukturen, für die keine anderen Maßnahmenvorschläge vorliegen, subsumiert.

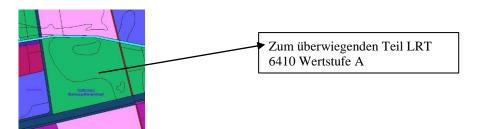
5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes (Maßnahmentyp 2, Beibehaltung des Erhaltungszustandes A oder B)

Für diese Flächen besteht gem. FFH-RL ein Verschlechterungsverbot, d.h. dass eine Verpflichtung besteht, den aktuell günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe A oder B) beizubehalten. Die Nutzung, die diesen Erhaltungszustand herbeigeführt hat, soll vorrangig durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen gesichert werden. Im Rahmen der GDE werden dazu nachfolgend aufgelistete Maßnahmen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen können nicht als Kohärenz- oder Ersatzmaßnahmen oder als Maßnahmen für Ökokonten herangezogen werden.

Grundsätzlich gilt für alle ökologisch wertvollen Flächen, dass sowohl auf mineralische als auch organische Düngung sowie Pflanzenschutz verzichtet werden muss.

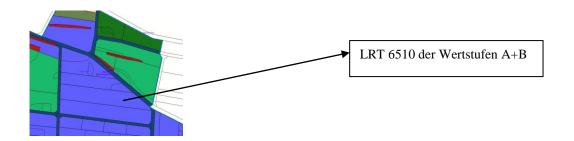
01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben (18)

Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit erster Nutzung ab dem 01.07. zur Heuwerbung erforderlich. Die Flächen sollten jedoch erst gemäht werden, wenn ein Befahren ohne den Boden zu verdichten möglich ist. Wichtig ist, dass das Mähgut von der Fläche entfernt wird.



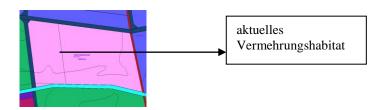
<u>01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben/ 01.02.04 Beweidung zu bestimmten Zeiten (45)</u>

Auch im Falle des LRT 6510 ist zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes eine Mahd mit Vereinbarung eines ersten Nutzungstermins ab dem 16.06. erforderlich. Falls genügend Aufwuchs vorhanden ist, kann eine weitere Nutzung durch Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Im Falle eine Beweidung ist jedoch eine Zufütterung ausgeschlossen. Um den Aufwuchs zu vermindern, kann es sinnvoll sein, im zeitigen Frühjahr (März/April) eine Vorweide mit einer ziehenden Schafherde durchzuführen.



01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben / 01.02.01.02 zweischürige Mahd(59)

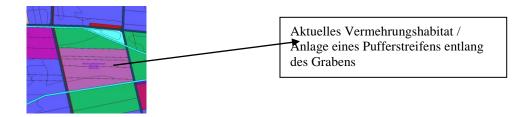
Um dem Lebenszyklus von *Maculinea nausithous* gerecht zu werden, wird für die aktuellen Vermehrungshabitate eine zweischürige Wiesennutzung vorgeschlagen, wobei der erste Nutzungstermin optimaler Weise im Zeitraum zwischen dem 01. und dem 15. Juni, der zweite Nutzungstermin nach dem 15. September liegen sollte.



<u>01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11 spezielle Artenschutzmaßnahmen</u> (83)

Aus Sicht des Wiesenbrüterschutzes sowie des Schutzes weiterer Tagfalterarten als auch Sicht des Feuchtwiesenschutzes wird im Bereich der aktuellen Vermehrungshabitate von *M. nausithous* ein erster Schnitttermin in der Zeit vom 1.-15. Juni im jährlichen Wechsel mit 15.- 30.06.akzeptiert, sowie ein zweiter Wiesenschnitt ebenfalls ab dem 15. September. Dieses Nutzungsregime ist aus Sicht des Maculinea - Schutzes als suboptimal zu bewerten. Zur Schaffung von Rückzugs-räumen sollte im Bereich des Flurstückes 126 Flur 6 Gemarkung Oberhörlen ein 3-5m breiter Saumstreifen entlang des Grabens bei der ersten Nutzung erhalten bleiben und erst mit der zweiten Nutzung gemäht werden.

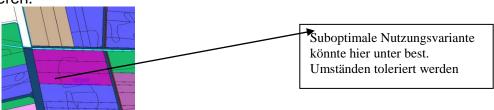
Sollte es aufgrund des relativ frühen ersten Nutzungstermins zu einer Verschlechterung des LRT 6510 in der Wertstufe B kommen, so ist dies im Hinblick auf den Maculinea-Schutz zu tolerieren.



01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben (23)

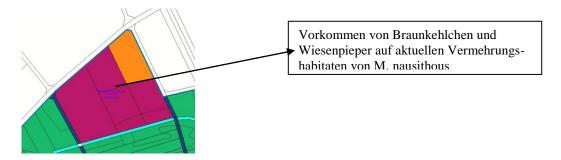
Grundsätzlich wird für die aktuellen Vermehrungshabitate von M. *nausithous* eine zweischürige Wiesennutzung empfohlen.

Als suboptimal, aber für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für *M. nausithous* durchaus akzeptabel, wird eine einschürige Mahd in der ersten Junihälfte mit einer zweiten Nutzung als Nachbeweidung ab dem 1. September für den Fall vorgeschlagen, dass für eine reine Wiesennutzung keine Bewirtschafter gefunden werden. Vorzugsweise soll die Beweidung mit Schafen erfolgen, alternativ kann auch eine Rinderbeweidung akzeptiert werden. Eine Beweidung mit Pferden wird ausgeschlossen. Eine Zufütterung ist nicht gestattet. Auch hier gilt: Sollte es aufgrund des relativ frühen ersten Nutzungstermins zu einer Verschlechterung des LRT 6510 in der Wertstufe B kommen, so ist dies im Hinblick auf den Maculinea - Schutz zu tolerieren.



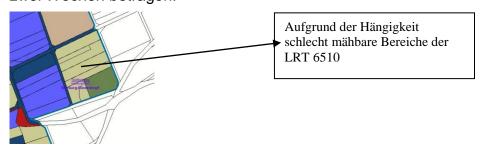
01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11.02 Artenschutzmaßnahmen "Vögel" (24)

Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes wird auf aktuellen Vermehrungshabitaten von *M. nausithous* ein erster Wiesenschnitt im Zeitraum 15.-30.06. akzeptiert; eine zweite Nutzung sollte ab 15.09. ebenfalls als Mahd erfolgen.



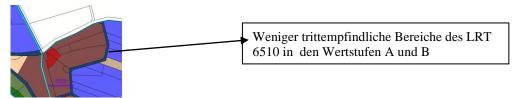
01.02.08.03 Beweidung mit Schafen (63)

Um den günstigen Erhaltungszustand schlecht mähbarer und trittempfindlicher Flächen der LRT`en 6230 und 6510 zu gewährleisten, ist eine mehrmalige Beweidung mit Schafen in Form von Hutung oder Koppelung während der Vegetation erforderlich. Die jeweilige Beweidungsdauer sollte nicht länger als ein- bis zwei Wochen betragen.



01.02.08.05 Beweidung (85)

Im Falle von weniger trittempfindlichen und schlecht mähbaren Flächen der LRT`en 6230 und 6510 kann eine Beweidung sowohl mit Rindern als auch mit Schafen erfolgen, um hier den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.



5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Maßnahmentyp 3, Entwicklung des Erhaltungszustandes C nach B)

Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung des Landes zur Wiederherstellung von in Hessen sehr seltenen LRT'en und Arten. Die Umsetzung richtet sich jedoch nach Erreichbarkeit des Zieles sowie deren Dringlichkeit. Diese Maßnahmen können als Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, jedoch ohne Zusatzpunkte nach der Kompensationsverordnung. Auch hier ist ein Verzicht auf Düngung (organisch und mineralisch) und Pflanzenschutz geboten.

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben (18)

Zur Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustandes des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit erster Nutzung ab dem 01.07. zur Heuwerbung erforderlich. Wichtig ist, dass das Mähgut von der Fläche entfernt wird.

<u>01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben/ 01.02.04 Beweidung zu bestimmten</u> Zeiten (45)

Auch im Falle des LRT 6510 ist zur Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustandes eine ein- bis zweischürige Mahd mit Vereinbarung eines ersten Nutzungstermins ab dem 16.06. erforderlich. Um den günstigen Erhaltungszustand des LRT 6510 wieder herzustellen, kann es erforderlich werden, im zeitigen Frühjahr (März/April) eine Vorweide z.B. durch einen Wanderschäfer durchführen zu lassen.

01.02.08 Einsatz bestimmter Weidetiere (85)

Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der einzigen kleinen Borstgrasrasenfläche ist als Maßnahme eine Beweidung sowohl mit Schafen als auch mit Rindern möglich.

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand

(Maßnahmentyp 4, Entwicklung des Erhaltungszustandes B nach A)

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen besteht seitens des Landes Hessen keine Verpflichtung. Sie sind als Kohärenzsicherungsmaßnahmen einzustufen und können zu Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Im vorliegenden FFH-Gebiet existieren keine Maßnahmenvorschläge zu diesem Maßnahmentyp.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(Maßnahmentyp 5, Potential eines Biotoptyps im Hinblick auf LRT oder Anhang II-Arten).)

Diese Maßnahmen sind fakultativ und können im Rahmen von Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

01.02.08 Einsatz bestimmter Weidetiere (85)

Auch zur Entwicklung von geeigneten Flächen zu LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit erster Nutzung ab dem 01.07. zur Heuwerbung erforderlich. Wichtig ist, dass das Mähgut von der Fläche entfernt wird.

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben/ 01.02.04 Beweidung zu bestimmten Zeiten (45)

Ebenso im Falle einer Förderung der Entwicklung hin zu LRT 6510 eine ein- bis zweischürige Mahd mit Vereinbarung eines ersten Nutzungstermins ab dem 16.06. erforderlich. Um den Aufwuchs zu vermindern, kann es sinnvoll sein, im zeitigen Frühjahr (März/April) eine Vorweide mit einer ziehenden Schafherde durchzuführen.

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben / 01.02.01.02 zweischürige Mahd(59) Um dem Lebenszyklus von *Maculinea nausithous* gerecht zu werden, wird auch für potenzielle Vermehrungshabitate eine zweischürige Wiesennutzung vorgeschlagen, wobei der erste Nutzungstermin optimaler Weise im Zeitraum zwischen dem 01. und dem 15. Juni, der zweite Nutzungstermin nach dem 15. September liegen sollte.

<u>01.02.01.06</u> Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11 spezielle Artenschutzmaßnahmen (83)

Aus Sicht des Wiesenbrüterschutzes sowie des Schutzes weiterer Tagfalterarten als auch Sicht des Feuchtwiesenschutzes wird im Bereich von potenziellen Vermehrungshabitaten von *M. nausithous* ein erster Schnitttermin in der Zeit vom 15.-30. Juni im jährlichen Wechsel mit 15.06. bis 30.06.akzeptiert, sowie ein zweiter Wiesenschnitt ebenfalls ab dem 15. September. Dieses Nutzungsregime ist aus Sicht des Maculinea - Schutzes als suboptimal zu bewerten. Zur Schaffung von Rückzugsräumen sollte im Bereich des Flurstückes 126 Flur 6 Gemarkung Oberhörlen ein 3-5m breiter Saumstreifen entlang des Grabens bei der ersten Nutzung erhalten bleiben und erst mit der zweiten Nutzung gemäht werden. Sollte es aufgrund des relativ frühen ersten Nutzungstermins zu einer Verschlechterung des LPT 6510 in der Wertstufe R kommen, so ist dies im Hinblick auf den

terung des LRT 6510 in der Wertstufe B kommen, so ist dies im Hinblick auf den Maculinea-Schutz zu tolerieren.

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben (23)

Grundsätzlich wird auch für potenzielle Vermehrungshabitate von M. *nausithous* eine zweischürige Wiesennutzung empfohlen.

Als suboptimal, aber für die Entwicklung eines Habitates für *M. nausithous* durchaus akzeptabel, wird eine einschürige Mahd in der ersten Junihälfte mit einer zweiten Nutzung als Nachbeweidung ab dem 1. September für den Fall vorgeschlagen, dass für eine reine Wiesennutzung keine Bewirtschafter gefunden werden. Vorzugsweise soll die Beweidung mit Schafen erfolgen, alternativ kann auch eine Rinderbeweidung akzeptiert werden. Eine Beweidung mit Pferden wird ausgeschlossen. Eine Zufütterung ist nicht gestattet.

<u>01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11. Artenschutzmaßnahme Vögel/ 01.10.07 Ausweisung von Pufferflächen (35)</u>

Um sowohl für *M. nausithous* als auch für Braunkehlchen und andere Wiesenbrüter sowie Falterarten einen Rückzugsraum zu schaffen, sollte ein 3-5 m breiter Saumstreifen zwischen einem aktuellen und einem potenziellen Vermehrungshabitat entlang des Grabens bei der ersten Nutzung erhalten bleiben und erst nach dem 15.09. gemäht werden.

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11.02 Artenschutzmaßnahmen "Vögel" (24)

Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes wird auch auf potenziellen Vermehrungshabitaten von *M. nausithous* ein erster Wiesenschnitt im Zeitraum 15.-30.06. akzeptiert; eine zweite Nutzung sollte ab 15.09. ebenfalls als Mahd erfolgen.

01.02.08 Einsatz bestimmter Weidetiere (85)

Zur Entwicklung von Flächen hin zum LRT 6230 Borstgrasrasen ist als Maßnahme eine Beweidung sowohl mit Schafen als auch mit Rindern möglich.

5.6 Sonstige Maßnahmen

(Maßnahmentyp 6)

01.02.02 Mähweidenutzung (16)

Entwicklung von extensiv genutztem Grünland mit Mahdtermin ab dem 25.05. sowie ein bis zwei weitere Nutzungen in Form einer Mahd oder Beweidung.

01.03 Extensivierung der Ackernutzung (62)

Zum Erhalt und zur Entwicklung von artenreichen Ackerwildkrautgesellschaften sowie als Pufferbereich für LRT'en wird empfohlen, die bestehende Ackernutzung zu extensivieren.

01.08.01 Umwandlung von Acker zu Grünland (26)

Zum Schutz des angrenzenden LRT 6510 vor Nährstoffeinträgen und diffusen Einträgen von Pflanzenschutzmitteln wird empfohlen, den Acker in Extensivgrünland umzuwandeln.

02.01 Rücknahme der Nutzung des Waldes (5)

In der Umgebung kommen nur wenige gut entwickelte Waldbestände vor. Daher wird empfohlen, durch Aufgabe der Nutzung der Waldbestände eine Entwicklung von gut strukturierten Waldbeständen zu fördern.

<u>02.02.01</u> Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (88)

Durch Umbau von Nadelholzbeständen zu Laubholzbeständen soll die Entwicklung von standorttypischen Waldgesellschaften gefördert werden.

04.04 Gewässerrenaturierung (31)

Naturnahe Gewässerentwicklung durch punktuelle Entnahme der Ufersicherung an der Hörle sowie Förderung der Entwicklung eines lückigen Erlensaums. Hier ist besonders auf die Anforderungen der Wiesenbrüter zu achten. Diese dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Bei allen anderen Gewässern soll eine

Eigendynamik sowie eine Verlandung zugelassen werden, soweit die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

12.01.03 Gehölzpflege (13)

Erhalt und Entwicklung standortgerechter Gehölzkomplexe und Entfernen standortfremder Gehölze. Gelegentlich Hecken sukzessive auf den Stock setzen.

15.01.03 Gelenkte Sukzession (91)

Erhaltung von Brachflächen durch gelegentliches Entfernen von aufkommenden Gehölzen zur Erhaltung eines artenreichen besonnten Amphibiengewässers.